



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Burgdorf
z. Hd.

per E-Mail:

Der Regionspräsident

Team	Kommunalaufsicht, Wahlen und kommunale Angelegenheiten
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
Ansprechpartner	
Mein Zeichen	01.06 11 19 (2)
Durchwahl	(0511) 616
Telefax	(0511) 616
E-Mail	@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 14.04.2021

Betreff: Antrag Anschaffung von Luftreinigern

Sehr

mit E-Mail vom 10.04.2021 hatte mich

gebeten zu prüfen, ob der o. a. Antrag vom Verwaltungsausschuss
beschlossen werden durfte. Ich habe am 12.04.2021 der Auffassung der Stadt Burgdorf
zugestimmt, dass die Zuständigkeit beim Verwaltungsausschuss liegt.

hat mit der E-Mail vom 12.04.2021 darauf hingewiesen, dass nach seiner
Auffassung eine Zuständigkeit des Rates gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG vorliegt.

Ich habe daraufhin den Vorgang erneut geprüft.

Eine Zuständigkeit für den o. a. Antrag gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG i. V. mit § 56
NKomVG ist gegeben.

Begründung:

Mit dem Antrag hatte die

geschrieben:

*Folgenden Antrag bitten wir daher im nächsten Ausschuss für Jugendhilfe und Familie zu
behandeln und einer zügigen Entscheidung zuzuführen.*

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz
Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

**HAN
NOV
ER**

In § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG heißt es:

Die Vertretung beschließt ausschließlich über

14) die Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, ausgenommen Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt,

Die Kommentarliteratur zu dieser Vorschrift ist nicht einheitlich. Von Blum wird im Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung Rn. 54 zu § 58 erläutert:

Nach der Art und dem Objekt der „Verfügung“ unterscheidet die Vorschrift nicht. Auch die zum Oberbegriff „Verfügung über das Vermögen der Kommune“ genannten Beispielsfälle tragen zu keiner weiteren Eingrenzung oder Konkretisierung der Zuständigkeit bei, denn die Aufzählung ist weder abschließend noch hat sie die Funktion einer Benennung von Regelbeispielen, weil weder nach der Art der Geschäfte noch nach der Bedeutsamkeit eine Regel zu erkennen ist. Das zeigt sich insbesondere daran, dass als weiterer Fall des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG neben Grundstückstauschgeschäften und gemischten Verträgen (z. B. Erwerb und Veräußerung von Vermögensobjekten, z. B. Grundstücken, in einem einheitlichen Vertrag) einhellig auch die Veräußerung beweglicher Sachen angesehen wird (siehe z. B. Thiele, NKomVG, § 58 Anm. 2), ein Fall, der aus den gesetzlich genannten Beispielen nicht ableitbar ist. Deshalb kann aus dem Oberbegriff „Verfügung über das Vermögen der Kommune“ auch die reine Geldausgabe nicht ausgeschieden werden, denn nach allgemeinem Sprachverständnis, das sich insbesondere auch in § 124 Abs. 4 Satz 1 NKomVG wiederfindet, gehört auch das Geldvermögen zum Vermögen.

Ebenso BeckOK Kommunalrecht Niedersachsen, Dietlein/Mehde Rn. 24 ff.

Weiter wird von Blum in PDK Nds Rn. 55 erläutert:

Der Begriff der Verfügung über Vermögen der Kommune bedarf in der geschilderten Weite der Eingrenzung, die z. T. in § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG schon enthalten ist, zum Teil aus dem Normzusammenhang gewonnen werden muss. Von der Zuständigkeit ausdrücklich ausgenommen sind die Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert eine von der Hauptsatzung bestimmte Höhe nicht übersteigt (Bagatellklausel).

Die Stadt Burgdorf hat in § 3 der Hauptsatzung beschlossen, dass eine Ratszuständigkeit gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gegeben ist, wenn

- a) bei der Veräußerung von Grundstücken der Vermögenswert 500.000,00 € übersteigt,
- b) bei Schenkungen und Darlehenshingaben, bei Belastungen von Grundstücken, bei der Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechts-persönlichkeit oder bei sonstigen Rechtsgeschäften der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.

Da der Wert des Geschäfts bei ca. 120.000 Euro liegen soll, ist die Grenze nach § 3 b der Hauptsatzung überschritten.

Unter Hinweis auf die oben zitierten Kommentare zum NKomVG kann unter dem Begriff „Verfügung über Vermögen“ die reine Geldausgabe nicht ausgeschlossen werden.

Es liegt deshalb bei dem Antrag zur Anschaffung von Luftreinigern eine Zuständigkeit des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG vor. Ich bitte Sie, den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Vertretung zu nehmen. Bei dem weiteren Vorgehen, wäre ggf. auch eine Entscheidung der Vertretung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über eine außerplanmäßige Ausgabe zu berücksichtigen.

erhält eine Durchschrift von diesem Schreiben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage